Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (Stand 2. Februar 2001)

Einleitung

Seit Jahren ist eine Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes Gegenstand der umweltpolitischen Diskussion. Der Umweltrat hat bereits im Umweltgutachten von 1987 die Notwendigkeit einer umfassenden Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes betont (SRU, 1987, Tz. 458; vgl. auch SRU, 1994, Tz. 464; SRU, 2000, Tz. 392). Die Novellen des Bundesnaturschutzgesetzes durch das 2. und 3. Änderungsgesetz vom 30. April und 26. August 1998 stellen keine grundlegende Überarbeitung dar, sondern vor allem eine Anpassung an neue europarechtliche Vorgaben. Der Umweltrat begrüßt daher das Vorhaben der Bundesregierung, das Bundesnaturschutzgesetz grundsätzlich zu überarbeiten.

In der vorliegenden Stellungnahme wird insbesondere auf die folgenden Eckpunkte der Novelle eingegangen: Verhältnis von Naturschutz und Sport, Biotopverbund und Schutzgebiete, Verhältnis von Landwirtschaft und Naturschutz, Landschaftsplanung, Eingriffsregelung sowie Verbandsklage und Verbandsbeteiligung.

Der Umweltrat kommt zu der Einschätzung, dass der nun vorliegende Gesetzesentwurf in wichtigen Bereichen neue Akzente setzt und Verbesserungen für den Naturschutz anstößt. Hervorzuheben sind die Einführung eines Biotopverbundes, die Aufnahme des Entwicklungsprinzips bei der Ausweisung von Schutzgebieten, die Überarbeitung der Liste gesetzlich geschützter Biotope, die Definition der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft, die Einführung der Umweltbeobachtung, die umfassende Überarbeitung der Landschaftsplanung, die Erweiterung des Geltungsbereichs der Eingriffsregelung sowie die Einführung der Verbandsklage auf Bundesebene.

Der Umweltrat begrüßt die genannten Veränderungen, hält aber in einigen Punkten weitergehende Formulierungen für erforderlich. In einzelnen Punkten sieht er darüber hinaus Verschlechterungen gegenüber dem derzeit gültigen Gesetz. Dies gilt für die Art und Weise der Berücksichtigung des Sports, für die Eingriffsregelung sowie für den sehr weitgehenden Verzicht auf die unmittelbare Wirkung der Regelungen des Gesetzes.

Verhältnis von Naturschutz und Sport

Der Umweltrat begrüßt das Bemühen, zur Klärung des Verhältnisses zwischen Naturschutz und Sport beizutragen, da sportliche Aktivitäten in Natur und Landschaft Teil der naturgebundenen Erholung sind und die Erhaltung von Natur und Landschaft für das Erleben durch den Menschen seit jeher ein wesentliches Ziel des Bundesnaturschutzgesetzes ist.

Durch die nun vorgeschlagene pauschale Begünstigung des Sportes in §2 Abs. 1 Nr. 13 Satz 6 BNatSchG n.F. sieht der Umweltrat jedoch die Gefahr, dass in einem dem Naturschutz verpflichteten Gesetz die Ziele des Naturschutzes gegenüber einem speziellen Nutzerinteresse in den Hintergrund treten. Viele sportliche Betätigungen im Freien stellen natürlich nicht zwangsläufig eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft dar, sondern sind sogar erwünscht. Zu bestimmten Jahreszeiten oder in bestimmten Gebieten können jedoch Sportarten wie Moto-Cross, Bootfahren oder Skifahren zu einem übermäßigen und lebensbedrohenden Stress für die Tierwelt führen. Ebenso können bestimmte sportliche Betätigungen wie Mountainbiking, Moto-Cross oder Klettern zur Zerstörung wertvoller Vegetation beitragen. Außerdem erfordern viele Sportarten Erschließungsmaßnahmen wie Wege, Skilifte, Bootsstege, die unter Naturschutzgesichtspunkten problematisch sein können (SRU, 1998, Tz. 1002). Die vorgesehene Einschränkung in §2 Abs. 1 Nr. 13 durch das Kriterium der Natur- und Landschaftsverträglichkeit ist nicht geeignet, die daraus folgenden Bedenken zu entkräften. Durch die ausdrückliche Nennung der sportlichen Betätigung als einer Form der Erholung in Natur und Landschaft wird dem Sport ein zu starkes Gewicht zu Lasten anderer Leistungen und Funktionen des Naturhaushaltes sowie anderer Formen der Erholung gegeben. Eine ausreichende Berücksichtigung naturverträglichen Sportes ist bereits nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen möglich.

Wenn dennoch eine ausdrückliche Nennung der sportlichen Betätigung im Bundesnaturschutzgesetz für erforderlich gehalten wird, sollte sie auf die Flächenausweisungspflicht nach §2 Nr. 13 Satz 5 beschränkt bleiben. Die hier vorgesehene Verpflichtung, vor allem im siedlungsnahen Bereich ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen, sollte außerdem dahingehend präzisiert werden, dass Flächen für die *Nah*erholung bereitzustellen sind. Andernfalls wird die Ausweisung von Erholungsflächen gefördert, die zwar siedlungsnah, aber nicht nahe derjenigen Siedlungen gelegen sind, die ihre Einzugsgebiete bilden sollen.

Der Umweltrat spricht sich des Weiteren für eine Definition der natur- und landschaftsverträglichen Erholung in §10 aus. Natur- und landschaftsverträglich im Sinne des Gesetzes ist eine Erholung nur dann, wenn durch sie die Verwirklichung der sonstigen Ziele und Grundsätze des Bundesnaturschutzgesetzes nicht beeinträchtigt wird.

Biotopverbund und Schutzgebiete

Der Umweltrat begrüßt die seit langem geforderte gesetzliche Verankerung eines Biotopverbundes auf nationaler Ebene im § 3 BNatSchG n.F (vgl. SRU, 1985, Tz. 1214; SRU, 1994; Tz. 896 ff.; SRU, 1996b, Tz. 251; SRU, 2000, Tz. 416). Hiermit wird die Möglichkeit gegeben, ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten auf Landesebene einzurichten. Die Vernetzung von Schutzgebieten zu einem kohärenten Biotopverbund ist für die Erhaltung der noch vorhandenen biologischen Vielfalt besonders wichtig (SRU, 2000, Tz. 338).

Die gesetzliche Zielvorgabe von mindestens 10 % der Landesfläche bezieht sich auf den gesamten Biotopverbund, der aus besonders schützenswerten Vorrangflächen für den Naturschutz (Kernflächen) und aus Verbindungsflächen und Verbindungselementen besteht, deren Bedeutung in erster Linie in ihrer Funktion für die Vernetzung der hochwertigeren Gebiete liegt. Aus der Sicht des Umweltrates sollte schon für die Kernflächen ein Zielwert von 10 % der Landesfläche angestrebt werden. Bezogen auf den Biotopverbund insgesamt – Kernflächen plus Verbindungsflächen und Verbindungselemente – käme dies der Forderung des Umweltrates nahe, 10 bis 15 % der Landesfläche für den Naturschutz bereitzustellen (SRU 2000, Tz. 417).

Relativ ungeklärt scheint der qualitative Anspruch an den Biotopverbund. Daher sollte in §3 Abs. 2 die Eignung der Naturschutz-Vorrangflächen so verankert werden, dass sie die besonders schützenswerten Lebensraumtypen und Arten hinreichend repräsentieren. Darüber hinaus wäre es sinnvoll, die Begriffe Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente in § 10 zu definieren.

Aus den Formulierungen in § 3 Abs. 3 wird die besondere Bedeutung des Kriteriums der Eignung hinsichtlich den Anforderungen an den Biotopverbund (Abs. 2) bei der Auswahl der Flächen nicht klar. Auch das Verhältnis des Biotopverbundes zum Europäischen Netz NATURA 2000 (§ 32) und zu den gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30) ist nicht ausreichend geklärt. Vor diesem Hintergrund macht der Umweltrat für Abs. 3 einen alternativen Vorschlag:

"Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. Die Bestandteile des Biotopverbundes sind

- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete,
- geschützte Biotope nach § 30
- sowie weitere geeignete Gebiete, die den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen."

Zum dauerhaften Erhalt des Biotopverbundes ist es unerlässlich, diesen durch die gesamträumliche Planung zu sichern. Von daher sollte in §3 die Verpflichtung zur Ausweisung der Biotopverbundflächen als Vorranggebiete des Naturschutzes unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in die Raum-

ordnungspläne aufgenommen werden (vgl. SRU 1985, Tz. 1225; SRU, 2000, Tz. 417). Außerdem sollte die Formulierung des Gesetzes klarstellen, dass für Kernflächen ein Schutz als Landschaftsschutz gebiet nicht ausreicht.

Der Umweltrat hält es ergänzend zur Begleitung der Umsetzung des Biotopverbundes für erforderlich, eine Berichterstattungspflicht der Länder über die Fortschritte bei der Umsetzung nach bundeseinheitlichen Kriterien gesetzlich zu verankern (vgl. SRU, 2000, Tz. 371). Gleichzeitig sollte der Bezug zur in § 12 eingeführten Umweltbeobachtung hergestellt werden.

Die Erweiterung des Katalogs bei den gesetzlich geschützten Biotopen in §30 um weitere stark gefährdete und von vollständiger Vernichtung bedrohter Biotoptypen wird vom Umweltrat begrüßt (vgl. hierzu SRU, 2000, S. 202; Tab. 2.4.1-5).

Wie der Umweltrat bereits in seinem Umweltgutachten 2000 (Tz. 394 f.) ausgeführt hat, erscheint die Umsetzung der FFH-Richtlinie in bundesdeutsches Recht nicht ausreichend. Der Umweltrat bedauert es daher, dass die Möglichkeit zur richtlinien-konformen Umsetzung im Rahmen der Neuregelung des Naturschutzgesetzes nicht genutzt wird. Insbesondere sollte ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot für Natura 2000-Gebiete festgeschrieben werden. Die alleinige Anknüpfung an immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (§ 36) ist nicht ausreichend.

Verhältnis von Landwirtschaft und Naturschutz

Der Umweltrat begrüßt das Bemühen, die Leistungen der Landwirtschaft für den Naturschutz in §5 BNatSchG n.F. anzuerkennen. Zudem bewertet er das Anliegen grundsätzlich positiv, die unscharfe Grenzziehung zwischen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Eingriff sowie der Verpflichtung zum finanziellen Ausgleich von Naturschutzauflagen durch eine Definition der guten fachlichen Praxis zu klären.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält hierzu mehrere Regelungen. Neben den allgemeinen Ausführungen zur standortangepassten Bewirtschaftung begrüßt der Umweltrat insbesondere das Verbot des Grünlandumbruchs auf erosionsgefährdeten Hängen und in Überschwemmungsgebieten sowie die Einführung einer Schlagkartei über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Auch wenn sich der Umweltrat in seinem Gutachten von 1996 für eine betriebliche Nährstoffbilanz in Kombination mit einer Stickstoffabgabe ausgesprochen hat, sieht er die Einführung einer Schlagkartei als einen Schritt in die richtige Richtung an (vgl. SRU, 1996a, Tz. 196). Die Schlagkartei ermöglicht die Beobachtung der Einhaltung der guten fachlichen Praxis und fördert den effizienten Einsatz der Pflanzenschutz- und Düngemittel auf der betrieblichen Einzelfläche. Für besonders wichtig wird hierbei die

Berücksichtigung kritischer Eintragsraten ("critical loads") für die Nähstoffe Stickstoff und Phosphat gehalten (vgl. hierzu auch SRU, 1996a, Tz. 196; SRU, 1996b, Tz. 283).

Es besteht die Gefahr, dass die Definition der guten fachlichen Praxis im Bundesnaturschutzgesetz fast ebenso wirkungslos bleibt wie z. B. die allgemeinen und nicht sanktionierten Regelungen zur guten fachlichen Praxis im Bundesbodenschutzgesetz. Der Umweltrat empfiehlt deshalb, Handlungsweisen, die nicht der guten fachlichen Praxis entsprechen, als Ordnungswidrigkeit zu ahnden. Außerdem ist eine stärkere Konkretisierung der guten fachlichen Praxis aus Sicht des Naturschutzes im Bundesnaturschutzgesetz erforderlich. So sollte auf jeden Fall der Grünlandumbruch auf Moorstandorten untersagt und die Umwandlung von Acker in Grünland auf absoluten Grünlandstandorten, z.B. in regelmäßig überfluteten Flächen, in angemessener Übergangszeit gefordert werden. Eine weitere verbindliche Konkretisierung der guten fachlichen Praxis auf untergesetzlicher Ebene sollte in Abstimmung zwischen BMU und BML erarbeitet werden. Regions- und flächenspezifische Konkretisierungen sind sinnvollerweise meist nur auf Grundlage der regionalen Naturausstattung und Agrarstruktur möglich (vgl. analog SRU, 2000, Tz. 1136). Die Darstellung der flächenspezifischen Anforderungen der guten fachlichen Praxis kann in der Landschaftsplanung erfolgen (vgl. auch SRU, 1996a, Tz. 145 ff.).

Des Weiteren hält der Umweltrat auch die Definition einer guten fachlichen Praxis der Forstwirtschaft (vgl. SRU, 2000, Tz. 1118) und der Fischereiwirtschaft für erforderlich.

Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung ist das Hauptinstrument des Naturschutzes zur planerischen Konkretisierung seiner Ziele und Grundsätze auf der Fläche und stellt die wesentliche Handlungsgrundlage des Naturschutzes dar. Der Umweltrat begrüßt die Stärkung der Landschaftsplanung durch die bereits im Sondergutachten geforderte Überarbeitung der gesetzlichen Vorgaben in den § 13 ff. BNatSchG n.F. (SRU, 1996a, Tz. 145).

Besonders wichtig ist hierbei die detaillierte bundeseinheitliche Festlegung der Inhalte der Landschaftsplanung in § 14 Abs. 1. Hierdurch werden inhaltliche Mindeststandards gegeben, die zu einer möglichst einheitlichen Bearbeitung der Landschaftsplanung in den Ländern führen sollen. Ebenso wichtig und begrüßenswert ist die verbindliche Einführung der flächendeckenden Landschaftsplanung in den §§ 15 und 16. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Ziele und Maßnahmen überall in der Abwägung der Gesamt- und Fachplanung einfließen können, und dass flächendeckend Informationsund Entscheidungsgrundlagen zu Natur und Landschaft für eine breite Nutzung aufbereitet werden und damit das Vorsorgeprinzip gestärkt wird. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um eine Neuorientierung der Agrarpolitik sollte die Landschaftsplanung als Grundlage einer ökologisch und ökonomisch effizienten flächenbezogenen Honorierung ökologischer Leistungen (vgl. SRU, 1996a, Tz 261)

durch Agrarfördermittel mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft eingesetzt werden. Dies würde auch die erforderliche Evaluierung der Agrarumweltprogramme vereinfachen.

In Einzelheiten sind auch hier Verbesserungen des Gesetzentwurfes wünschenswert. Die Planwerke sollten in Text und Karte und mit zusätzlicher Begründung erstellt werden. Die entsprechenden Regelungen des bisherigen Bundesnaturschutzgesetzes zum Landschaftsplan sollten übernommen und auf alle Ebenen der Landschaftsplanung ausgeweitet werden. Die Länder sollten im übrigen verpflichtet werden, Fristen für die Fortschreibung der Planwerke festzulegen, damit die Landschaftsplanung den an sie gerichteten Anforderungen gerecht werden kann. Darüber hinaus sollte die Mitwirkung der Öffentlichkeit an der Landschaftsplanung verpflichtend eingeführt werden.

Eingriffsregelung

Der Umweltrat begrüßt die Bemühung, in §§ 18 ff. BNatSchG n.F. die Eingriffsregelung zu verbessern. Dies erfolgt im Wesentlichen durch die Klarstellung und Ausweitung seines Anwendungsbereichs auf Veränderungen des Grundwasserspiegels (§ 18 Abs. 1) und auf die Meeresgebiete in der Außenhandelszone (§ 3 Nr. 4 Seeanlagenverordnung). Des Weiteren wird der Ansatz in § 19 Abs. 3 positiv bewertet, in besonders wertvollen Gebieten Eingriffe nur aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zuzulassen.

Eine erhebliche Schwächung der derzeitigen Möglichkeiten des Naturschutzes sieht der Umweltrat dagegen in der nun geplanten Vereinfachung der Eingriffsregelung (vgl. auch SRU, 2000, Tz. 410). Durch die Zusammenlegung von Ausgleich und Ersatz vor der Abwägung sind gegenüber der heutigen Praxis keine sinnvolleren und praktikableren Lösungen zu erwarten. Durch die Verlegung der Abwägung und die gemeinsame Betrachtung von Ausgleich und Ersatz entfällt praktisch die Möglichkeit des Versagens eines Eingriffs in der Abwägung und damit der Anlass zu einem ernsthaften Bemühen um Ausgleich. Die bisherige differenzierte Behandlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat jedoch starken Einfluss auf die Auswahl der Kompensationsmaßnahmen. Durch die derzeitige Positionierung von Ausgleichspflicht und Abwägung erfolgt eine starke Orientierung an den durch den Eingriff verloren gegangenen Leistungen und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Dieser funktional gleichartige Ausgleich ist bei knappen Funktionen besonders wichtig, um diese in ihren Funktionen zu erhalten. Bei der in §19 BNatSchG n.F. vorgesehenen Regelung ist zu befürchten, dass zwar gleichwertige, jedoch jeweils die billigsten Ersatzmaßnahmen, wie z.B. die Sukzession auf Brachflächen, gewählt werden. Damit wird einer Homogenisierung der Landschaft Vorschub geleistet und die Biodiversität nimmt zwangsläufig weiter ab.

Die gewünschte Flexibilität in Bezug auf den räumlichen und funktionalen Zusammenhang von Eingriff und Kompensation ist bei richtiger Auslegung auch mit den derzeit vorhandenen bundesgesetzlichen Regelungen möglich. Erforderlich sind, im Gegensatz zur Änderung des Gesetzes in diesem Punkt, bundeseinheitlich verbindliche untergesetzliche Präzisierungen und Interpretationen der unbestimmten Rechtsbegriffe Ausgleich und Ersatz. Dabei sollte klargestellt werden, dass insbesondere bei der Beeinträchtigung knapper und bedeutsamer Leistungen des Naturhaushaltes eng am gleichartigen Ausgleich festgehalten werden muss.

Der Umweltrat möchte nochmals zum Ausdruck bringen, dass die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft auch bei der im Gesetzesentwurf vorliegenden Definition in § 5 den Zielen dieses Gesetzes widersprechen kann. Es wird daher mit Nachdruck die Streichung der sogenannten Landwirtschaftsklausel in § 18 Abs. 2 gefordert.

Verbandsklage und Verbandsbeteiligung

Der Umweltrat begrüßt, dass die Stellung der Naturschutzverbände im BNatSchG n.F. gestärkt wird. Insbesondere die vom Rat seit 1974 geforderte Einführung der Verbandsklage auf Bundesebene (SRU, 1974, Tz. 650; vgl. auch SRU, 1996b, Tz. 705) wird vor dem Hintergrund der Entwicklung des zunehmenden Aushandelns von gesellschaftlichen Kompromissen für wichtig gehalten.

Die Erfahrungen mit der bisherigen Verbandsbeteiligung sind überwiegend positiv. Durch die Klagemöglichkeit unterliegen Planungen und Genehmigungsverfahren einer zusätzlichen Kontrolle (vgl. SRU, 1996b, Tz. 701). Es wird jedoch eine noch weitergehende Beteiligungs- und Klagebefugnis der Verbände für notwendig erachtet, durch die diese, ähnlich dem amerikanischen Modell, als Vertreter der rechtlich verankerten Naturschutzinteressen fungieren können. Über die vorgeschlagenen Regelungen in den §§ 56 f. hinaus sollte die Verbandsbeteiligung und Klagebefugnis auf alle Planaufstellungsverfahren einschließlich der Bauleitplanung ausgeweitet werden, die unmittelbar oder mittelbar Grundlage von Eingriffen in Natur und Landschaft sein können. Die Verbandsbeteiligung sollte sich darüber hinaus auf vorgelagerte Planungen wie Raumordnungspläne und straßen- und wasserrechtliche Linienbestimmungen beziehen.

Anmerkungen zu weiteren Einzelpunkten:

Ziele und Grundsätze

Der Umweltrat begrüßt die umfangreiche Neufassung der Ziele und Grundsätze. In § 1 BNatSchG n.F. wird insbesondere der Hinweis auf die Verantwortung für zukünftige Generationen positiv gesehen.

Problematisch erscheint, dass die §§ 1 und 2 zukünftig nicht mehr unmittelbar gelten sollen. Dies hat u. a. nachteilige Auswirkungen auf die Landschaftsplanung und die Anwendung der Eingriffsregelung, deren Bezugsrahmen in diesen Paragraphen definiert wird. Dadurch wird die derzeitige vereinheitlichende Wirkung des Rahmengesetzes des Bundes auf die Landschaftsplanung aufgegeben.

In § 2 Abs. 1 Nr. 8 sollte neben der biologischen Vielfalt die geologische und pedologische Vielfalt ergänzt werden. In § 2 Abs. 1 Nr. 13 sollten die Begriffe Vielfalt, Eigenart und Schönheit um den Begriff Naturnähe ergänzt werden, da dieser in der planerischen Praxis üblicherweise verwendet wird. Die in § 2 Abs. 1 Nr. 6 enthaltene Hervorhebung erneuerbarer Energien sollte angesichts möglicher Konflikte mit dem Naturschutz entfallen.

Grundflächen der öffentlichen Hand

Der Umweltrat begrüßt die dringend notwendige Aufnahme der Verpflichtung zur besonderen Berücksichtigung des Naturschutzes auf Grundflächen der öffentlichen Hand. Diese sollte um die Bestimmung ergänzt werden, dass für den Naturschutz wertvolle bundeseigene Flächen nicht veräußert werden dürfen oder nur den Bundesländern oder Naturschutzverbänden zweckgebunden für Naturschutzzwecke überlassen werden dürfen. Gleichzeitig darf die Bereitstellung der Flächen für Erholungszwecke nur in dem Maße erfolgen, wie dies mit einer nachhaltigen Nutzung und den sonstigen Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Vertragsnaturschutz

Der Vertragsnaturschutz hat sich inzwischen zu einem wichtigen Instrument zur Verbesserung der Akzeptanz des Naturschutzes entwickelt. Dennoch sollte in § 8 BNatSchG n.F deutlicher als im bisherigen § 3a klargestellt werden, dass die Vorschrift dem Vertragsnaturschutz keinen generellen inhaltlichen Vorrang einräumt. Für den Schutz von Beeinträchtigungen durch Eingriffe im Sinne des Gesetzes ist der Vertragsnaturschutz in der Regel kein geeignetes Instrument. Auch ist er nicht dauerhaft angelegt. Die Honorierung ökologischer Leistungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes sollte leistungs- bzw. ergebnisbezogen ausgestaltet werden können.

Umweltbeobachtung

Der Umweltrat begrüßt die von ihm seit 1990 geforderte Einführung der ökologischen Umweltbeobachtung in §12 BNatSchG n.F. Die Umweltbeobachtung sollte jedoch als Zweck auch die Ermittlung von Ursachen für Veränderungen des Naturhaushalts umfassen (vgl. OECD-Systematik).

Erläuterungen zu den Verweisen auf Ratsgutachten:

SRU 1974: Umweltgutachten 1974

SRU, 1985: Sondergutachten "Probleme der Landwirtschaft"

SRU, 1987: Umweltgutachten 1987

SRU, 1994: Umweltgutachten 1994

SRU, 1996a: Sondergutachten "Konzepte einer dauerhaft-umweltgerechten Nutzung

ländlicher Räume"

SRU, 1996b: Umweltgutachten 1996

SRU, 1998: Umweltgutachten 1998

SRU, 2000: Umweltgutachten 2000